



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 15/2025

14. August 2025

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
27	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 14.09.2025	91
28	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	93

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für
die Kommunalwahlen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr
am **14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr für die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr im

Rathaus, Zimmer 1 (Bürgerbüro), Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde/bei der Bürgermeisterin

Rathaus, Zimmer 1 (Bürgerbüro), Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlbenachrichtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Rathaus, Zimmer 1a (Information), Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhält einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen
- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a. wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b. wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c. wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind oder verloren wurden, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (grün), die Gemeinderatswahl (blau), die Landratswahl (gelb), die Kreistagswahl (rot) und die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) (violett)
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Fröndenberg/Ruhr, 12.08.2025	Stadt Fröndenberg/Ruhr Die Bürgermeisterin  Sabina Müller
------------------------------	--

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) weise ich darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden können:

**Art des Dokuments / Aktenzeichen****Ort, Datum**

Gewerbsteuerbescheid / Aktenzeichen 316/5076/3633

Fröndenberg/Ruhr, 14.08.2025

Bescheiddatum 08.08.2025**Empfänger**

Herr

Claudiu Fotea

letzte bekannte Anschrift:

Landstraße 8

58730 Fröndenberg/Ruhr

Ort der Einsichtnahme

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bahnhofstraße 2

58730 Fröndenberg/Ruhr

Team Finanzen

Steuern und Abgaben

Raum 34/35

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Die Bürgermeisterin

Müller